

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 20. Juni 1990

G 5 h Weisslingen. Gemeinde. Quellfassungen Dicki, Chalcheren, *
(G 9 h) Nothalden und Schwänkler. Genehmigung der Grundwasser-
G 13 h schutz-zonen. hMM
hMM

Im Auftrag der Gemeinde Weisslingen erarbeitete das geologische Büro Büchi und Müller AG in den hydrogeologischen Berichten vom 18. April 1980 und 14. Dezember 1984 Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Dicki, Chalcheren, Nothalden und Schwänkler.

Das Ingenieurbüro Winkler + Partner AG, Effretikon, unterbreitete am 29. Februar 1989 die bereinigten Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Vorprüfung. Dieses nahm am 13. März 1989 zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. März 1989 wurden die Schutzzonen festgesetzt und die Reglemente erlassen. Gegen den Festsetzungsbeschluss gingen beim Bezirksrat drei Rekurse ein; diese wurden jedoch zurückgezogen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Dicki, Chalcheren, Nothalden und Schwänkler gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Dicki, Chalcheren,

Nothalden und Schwänkler dem Gemeinderat Weisslingen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 14. März 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Dicki, Chalcheren, Nothalden und Schwänkler der Wasserversorgung Weisslingen werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Quellfassung Dicki:
Schutzzonenplan Nr. 1065/10-3 vom Oktober 1987
Schutzzonenreglement vom Februar 1989
- Quellfassung Chalcheren:
Schutzzonenplan Nr. 1065/10-4 vom Oktober 1987
Schutzzonenreglement vom Februar 1989
- Quellfassung Nothalden:
Schutzzonenplan Nr. 1065/10-4 vom Oktober 1987
Schutzzonenreglement vom Februar 1989
- Quellfassung Schwänkler:
Schutzzonenplan Nr. 1065/10-6 vom Oktober 1987
Schutzzonenreglement vom Februar 1989

II. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 20. Juni 1990
KV/ml

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

